

Bezüglich Einwendungen zur Niederschrift der Werkausschusssitzung vom 22. August 2018, den Mitglieder im Ausschuss vorgelegt zur WA-Sitzung am 19. Sept. 2018, weise ich auf folgenden Wortlaut der Gemeindeordnung und der zugehörigen Kommentierung hin:

Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28.02.2003

§ 41 Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens

- 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,**
- 2. die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer,**
- 3. die Tagesordnung,**
- 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und**
- 5. das Ergebnis der Abstimmungen**

enthalten. Die Niederschrift muss von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, vorliegen.

(2) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.

(3) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist den Einwohnerinnen und Einwohnern zu gestatten.

Für die Fachausschüsse, hier der Werkausschuss, gelten nach § 46 Abs. (12) der GO:

(12) Im Übrigen gelten für die Ausschüsse die Vorschriften über die Gemeindevertretung entsprechend. Abweichend von § 34 Abs. 4 Satz 2 brauchen Zeit, Ort und Tagesordnung der Ausschusssitzungen nicht örtlich bekannt gemacht zu werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit über öffentliche Ausschusssitzungen vorher in geeigneter Weise unterrichten: Abweichend von § 34 Abs. 4 Satz 3 muss die oder der Vorsitzende eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister, der Hauptausschuss oder ein Ausschussmitglied dies verlangt. Die Gemeindevertretung regelt durch die Geschäftsordnung die inneren Angelegenheiten der Ausschüsse, insbesondere den Ablauf der Sitzungen, soweit dieses Gesetz keine Regelungen enthält.

Der zugehörige Kommentar / Auflage 15 (Dehn / Wolf) erläutert dazu auf Seite 426:

Zu Absatz 2

Einwendungen gegen die Niederschrift (Absatz 2)

Üblicherweise wird die Niederschrift unmittelbar nach Unterzeichnung allen Mitgliedern der Gemeindevertretung mit der Bitte übermittelt, etwaige Bedenken binnen einer bestimmten Frist geltend zu machen. Einwendungen können von allen Personen erhoben werden, die in der Sitzungen Anwesenheits- und Rederecht haben; dies sind die Mitglieder der Gemeindevertretung, d. Bürgerm. (§ 36 Abs. 2 GO), bürgerliche Ausschussvors. (§ 46 Abs. 3 GO), die Gleichstellungsbeauftragte (§ 2 Abs. 3 GO), in amtsangehörigen Gemeinden d. Amtsdir. (§ 15b Abs. 6 AO), d. Amtsvorsteher und d. leitende Verwaltungsbeamte. (§ 13 Abs. 5 AO), d. nach § 83 MBG teilnahmeberechtigte Personalratsvors., d. Leit. der Körperschaft, die nach § 19a GO eine Verwaltungsgemeinschaft führt sowie und d. Vors. von Beiräten für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen (§ 47e Abs. 2 GO). Auch Personen, die auf der Grundlage von § 16a Abs. 3 GO von der Gemeindevertretung angehört werden, können Einwendungen erheben, wenn sie geltend machen, dass sie unrichtig oder unvollständig zitiert werden.

Einwendungen gegen die Niederschrift liegen vor, wenn Mindestbestandteile fehlen oder fehlerhaft dargestellt sind oder der geschilderte Verlauf der Beratungen grundlegend anders gewesen ist. Rein stilistische Änderungswünsche sind keine Einwendungen im Sinne der Vorschrift. **Wird eine Änderung der Niederschrift verlangt, so nimmt d. Vors. den Änderungsantrag als Beratungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung. Der Änderungsantrag bedarf der Schriftform (§ 39 Abs. 3 GO). Die Beratung der Gemeindevertretung über den Änderungsantrag ist in die Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlussfassung über die Einwendung erfolgt mit relativer Mehrheit nach § 39 Abs. 1 GO**